

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postnummer
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 14.

Donnerstag, 18. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Überschrift 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Posteinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigentell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Durch die Bekanntmachung der stellv. Generalkommandos XII und XIX vom 10. Januar 1917 (Nr. M 1/12, 16, K. R. M.) betr.

Beschlagnahme, Bekandserhebung und Enteignung von Prospektstücken aus Sinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Prospektstücken, Schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten — abgedruckt in Nr. 7 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. Januar 1917 — werden sämtliche aus Sinn bestehende Klappen und sprechenden Prospektstücken von Orgeln mit Ausnahme derjenigen Prospektstücken, welche nicht vollständig aus Sinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Sinn, aber Rückseite aus Stahl usw.), betroffen.

Unter Prospektstücken werden verstanden alle diejenigen sinnernen Orgelstücken, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Diese Orgelstücken gelten mit der Wirkung vom 10. Januar 1917 als beschlagnahmt.

Bestreit von der Beschlagnahme sind solche beschlagnahmte Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird. Als solche hat das Königl. Ministerium des Innern den Direktor des Kunstgewerbemuseums, Herrn Professor Dr. Berlin, Dresden-N., Elbstraße 34 bestimmt.

Indenwert erfindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung. Zur Durchführung dieser Bekanntmachung wird über die **Bekandserhebung** für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa bestimmt:

1. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind vom Besitzer oder Gewahrsamsinhaber — siehe § 4 der Bekanntmachung M. 1/12 K. R. A. — in der Zeit

vom 22. Januar bis 3. Februar 1917

bei der sächsischen Lagerort zu städtischen Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutverwalter) zu melden.

Zu den Meldungen sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden, die bei den Ortsbehörden unentgeltlich zu entnehmen sind. Die Vordrucke sind mit Sorgfalt richtig und vollständig auszufüllen.

2. Die Ortsbehörden haben die Meldungen auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen, bei Unvollständigkeit ihre Ergänzung zu veranlassen und sie gesammelt bis zum

8. Februar

bei der Amtshauptmannschaft abzuliefern. Es ist Fehlschein einzureichen.

3. Anträge auf Befreiung von Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung (vergl. § 9 der obengenannten Bekanntmachung) sind bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Antragstellung bestreift nicht von der Meldepflicht.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 18. Januar 1917.

Saison- und Inventurausverkäufe. In verschiedenen Tageszeitungen sind jetzt wieder Inventurausverkäufe für Glas- und Porzellanwaren, Porzellanartikel, Leder- und Galanteriewaren, Toilettenartikel, Kämme, Bürsten, Schwämme, Nadeln und Schönheitsmittel, Schreibwaren usw. angekündigt worden. Demgegenüber macht die Handelskammer Dresden darauf aufmerksam, daß nach ihren Feststellungen Saison- und Inventurausverkäufe im Handel mit denartigen Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr im Bezirke der Kreisamtsmannschaft Dresden nicht üblich sind. Infolge dessen sind sowohl Saison- wie namentlich auch Inventurausverkäufe in diesen Waren nach den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes in Verbindung mit der Auktionsverordnung der Königl. Kreisamtsmannschaft Dresden vom 18. Dezember 1914 im Bezirke der Kreisamtsmannschaft Dresden nicht erlaubt. Verkäufe hiergegen werden von dem Auktionsamt auf Grund der Handelskammer unzulässig zur Anzeige gebracht werden.

Sächsischer Offiziers-Dienstbund. Es dürfte erwidert sein, zu erfahren, daß neben dem Deutschen Dienstbund für kriegsbeschädigte Offiziere in Berlin im Jahre 1916 unter dem Schutze und Schutze seiner Majestät des Königs von Sachsen der Sächsische Offiziers-Dienstbund ins Leben gerufen wurde. Beide Vereine gehen zwar Hand in Hand, insofern sie bemüht sind, für die kriegsbeschädigten Offiziere und zwar für alle Offiziere des Aktives, des Reservates usw. Standes, je nach ihrer Beschäftigung, ihrer Arbeitskraft und ihrer Verwendbarkeit sohnende Beschäftigung zu vermitteln. Es ist selbstverständlich, daß man jetzt in vielen Zweigen der Volkswirtschaft und in den Beamtenstellen hofft, die vor dem Kriege bereits angestellten kriegsbeschädigten Kräfte wieder in ihre Stellen aufzunehmen. Daher handelt es sich für den Bund nur um Ermittlung eines fürwerbenden oder neuwerbenden Arbeitsfeldes, welches für die Offiziere gänzlich zu machen wäre. Schon jetzt machen sich viele Mängel fühlbar, und so manche Stelle ist mit Arbeit überhäuft, so daß vielleicht diese Anregung von Fragen sein wird, um den Gedanken weiter ausbauen zu können. Mandat sind über diese Stellenvermittlungen irrige Auffassungen entstanden, die der Bund gern beseitigen möchte, will er doch für die kriegsbeschädigten Offiziere nur als Vermittler zwischen Arbeitssuchenden und Arbeitgebern wirken. Neben dieser Fürsorge liegt aber der Sächsische Dienstbund auch den hinterbliebenen gefallenen Offizieren treu zur Seite. Es soll besonders den hinterbliebenen Waisen und Halbwaisen eine weitere gute Erziehung ermöglicht werden, damit diese bereitwillig nützlichere Kräfte für die Allgemeinheit werden. Gerade für diese Zweck sind dem Bunde in außerordentlich erfreulicher Weise reiche Beiträge ausgegangen, die zum Teil jetzt schon manche Sorge ge-

hindert haben und gewiß auch ferner lindern werden. Der sächsische Bund erzieht sich allezeit des größten Wohlwollens und findet überall segensreiche Unterstützung. Natürlich bedarf ein so junges Unternehmen noch eines vielfältigen und erweiterten Ausbaues. Aus allen Kreisen des Volkes ist durch zahlreiche Beitragsleistungen den gefallenen und kriegsbeschädigten Offizieren in hochherziger Weise der Dank des Vaterlandes zum Ausdruck gebracht worden und beweist dies, daß auch für diesen Zweck ein Bund für Sachsen nötig war. Zum Vorsitzenden des Sächsischen Offiziers-Dienstbundes ist vom sächsischen Kriegsministerium Generalmajor a. D. Schalle bestimmt worden. Das Geschäftszimmer des Bundes befindet sich Dresden-N., Bismarckstraße 31, wo gern und bereitwillig in jeder Beziehung Auskunft erteilt wird. Aber auch in anderen sächsischen Städten befinden sich Bezirksämter für den Bezirkekommando, die mit dem Vorstand des Bundes in dauernder Verbindung arbeiten.

Die Volkswirtschaft im Dienste des Vaterlandes. Das Kultusministerium hat am 29. Dezember 1916 verordnet: „Zur Aufklärung der Bevölkerung über Kriegsdienstverhältnisse, sowie über kriegswirtschaftliche und sonstige Fragen, die mit dem Krieg zusammenhängen, ist beauftragt, in weitestem Umfang und in jedem einzelnen Fall mit größter Beschleunigung Druckschriften zur Verteilung zu bringen. Als der geeignetste Weg zur Erreichung dieses Zieles ist die Herausgabe der Volks- und Fortbildungsschüler bei der Verteilung erachtet worden. Das Ministerium vertraut, daß die in allen Lagen des Krieges bewährte hitzkühre Vaterlandsliebe der Lehrerschaft sich auch der neuen wichtigen Aufgabe gern unterziehen wird und daß die Schüler freudig ihre Mitarbeit dem Dienste des Vaterlandes zur Verfügung stellen werden.“

Erhöhung der Gebühren für Viehbezugsheine. Es wird den „Dresdner Nachrichten“ geschrieben: Der Vorstand des Viehhandelsverbandes des Königreichs Sachsen hat die Gebühren für Viehbezugsheine, welche den Fleischer und Truppenküchen berechnen, sich zur Selbstbeschaffung einzulösen, erhöht. Diese Erhöhung ist hauptsächlich deswegen beschlossen, um durch deren Erhöhung den Preis für Fleisch mit den bestehenden Fleischpreisen in Einklang zu bringen, so daß also künftighin das Fleisch nicht teurer ist als das Frischfleisch. Die Erhöhung der Viehbezugsheinegebühren hat um so mehr Berechtigung, als die Viehbezugspreise trotz Ermäßigung der Stallhöfpreise für Käufer nicht herabgesetzt sind und der Fleischer durch Verwertung eines selbstgelassenen Stückes Vieh dem Viehhändler gegenüber bedeutenden Vorteil ist, der sich durch den Kommunalverband zugewinnen erhält.

Das Schweigerecht der öffentlichen Sparkassen. Im Publikum sind immer noch irrtümliche Meinungen verbreitet über das Schweigerecht oder die Schweigepflicht der öffentlichen Sparkassen über die Gutbehalten ihrer Einleger. Es sei deshalb hier nochmals darauf

hingewiesen, daß die öffentlichen Sparkassen über die Einlagen der Sparer nur an diese selbst Auskunft erteilen, nicht aber an andere Privatpersonen oder an Behörden. Insbesondere wird an Steuerbehörden über die Einlagen der Sparer keinerlei Auskunft erteilt.

Postverkehr mit den in Spanien internierten Deutschen. Wie uns die Auskunftsstelle des Anwaltes vom Roten Kreuz in Großenhain (Königl. Amtshauptmannschaft) mitteilt, ist der Postverkehr mit den in Spanien internierten Deutschen nunmehr als Kriegsgesangenendung zugelassen. Es kommen hierbei in Betracht öffentliche Briefe und Wertbriefe, ferner Pakete bis zu 5 Kilo. Postanweisungen sind an die Oberpostkontrolle in Bern zu richten, wo sie in spanische Währung umgeschrieben werden. Der Empfänger des Geldes ist auf der Rückseite des Postanweisungsabschnittes anzugeben. Die Postanweisungen in Spanien sind auf den Sendungen als Internierte (Internes) zu bezeichnen. Auch solche Sendungen, die für Internierte bestimmt sind, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, werden von den Postanstalten angenommen. Diese Sendungen sind unter genauer Angabe des Vornamens und Namens des Internierten an die „Estafeta Militar, Ministerio de la Guerra, Madrid“ zu richten. Wenn jedoch Nachforschungen über die Internierten gewünscht werden, so bittet die Auskunftsstelle, die betreffenden Angaben an sie zu richten.

Seine Majestät der König hat am 16. Januar Seine Majestät dem Kaiser im Großen Hauptquartier einen Besuch abgestattet.

Dank für Weihnachtssendungen. Außerordentlich zahlreich sind die Dankigungen, die auf Feldpostkarten und in Briefen jetzt beim Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen eingehen und den Empfang der Weihnachtssendungen bestätigen. Alle diese Mitteilungen lassen, oft in rührenden und ergreifenden Worten, erkennen, daß die Weihnachtspenden ihre erhebende und ermutigende Wirkung auf die Stimmung unserer unergreiflichen Krieger nicht verfehlt haben. Gefanuten sie doch auf Neue, wie dankbar und liebevoll die Heimat ihrer gedankt. Der Landesauschuss, der für mehr als 45 000 Mann Weihnachtsliebesgaben allein durch die Abnahmestelle des XII. Armeekorps zur Verfügung brachte und im ganzen über 235 000 Mark für die Weihnachtssendungen an die Front und die Stuppen, sowie rund 40 000 Mark für die Feiern in heimischen Kasernen aufwendete, hofft alle, deren opferwillige Beiträge ihm in dankenswerter Weise die Ausführung einer großzügigen Liebesaktion auch bei dem dritten Kriegswinter ermöglichen haben, durch die Mitteilung des schönen Erfolges der Spenden zu erfreuen.

Keine Verdrängung von Arbeitskräften durch Dienstpflichtige. Es ist darüber klage geführt worden, daß die Kriegswirtschaft vielfach die Entlastung weidlicher Arbeitskräfte aus Augen laßt, weil man hofft, aus den Reihen der Dienstpflichtigen kräftigere, ausdauerndere und anstelligere Kräfte zu erhalten.

Wer vorsätzlich die angeordnete Meldung nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 10 000 M. bestraft.

Auch können Gegenstände, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die angeordnete Meldung nicht in der gefetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis 3 000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ueber die Enteignung und Ablieferung der Gegenstände — auch wegen der bereits gemeldeten **Sündekel** — ergeht eine besondere Bekanntmachung.

Großenhain, am 18. Januar 1917.

33 a Die. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Fahrradbereifungen betr.

Das Königl. stellv. Generalkommando XII hat zur Ablieferung von Fahrradbereifungen eine weitere Frist bis zum

5. Februar 1917

festgesetzt. Die Sammelstellen des hiesigen Bezirkes wollen daher bis zu diesem Zeitpunkt Bereifungen annehmen.

Großenhain, am 17. Januar 1917.

416 b D. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Fleischermeisters Paul Otto Strehle in Gröba ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der **Schlussfrist** auf den **13. Februar 1917, vormittags 11 Uhr** vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 18. Januar 1917.

Königl. Amtsgericht.

Freiwillige Abgabe von Fahrradbereifungen betreffend.

Wir geben hiermit bekannt, daß die in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1917 festgesetzte Frist zur freiwilligen Ablieferung von Fahrradbereifungen laut Bekanntmachung der stellv. Königl. Generalkommandos XII und XIX vom 15. Januar 1917 auf die Zeit vom

16. Januar bis 5. Februar 1917

verlängert worden ist. Ablieferungen können werktäglich vormittags von 9 bis 12 Uhr in der von uns errichteten Sammelstelle im Rathaus, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 15 erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Januar 1917.

Schr.